



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

---

# Aufsichtskonzept

## Schulverlag plus AG

Genehmigungsdatum	20. Oktober 2023
Version	1.0
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Fachdirektion	Bildungs- und Kulturdirektion

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Finanzielle Bedeutung für den Kanton .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan .....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Vertretung des Kantons an der Generalversammlung .....</b>	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Vermeidung von Rollenkonflikten .....</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Aufgaben .....</b>	<b>5</b>
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates .....	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben .....	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates .....	6
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle .....	6
<b>9.</b>	<b>Berichterstattung .....</b>	<b>6</b>
9.1	Reporting.....	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	7
<b>10.</b>	<b>Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien.....</b>	<b>7</b>
<b>11.</b>	<b>Dokument-Protokoll.....</b>	<b>8</b>

## Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

## 1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die Schulverlag plus AG (SV+ AG) ist gemäss Gesetz vom 6. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVG; BSG 430.121) eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 1 Abs. 1 BLMVG). Sie wurde per 1. Juli 2009 im Handelsregister eingetragen.

## 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements<sup>1</sup>

Gemäss Art. 2 Abs. 1 BLMVG bezweckt die SV+ AG die Entwicklung, die Produktion, den Erwerb und den Vertrieb von Informationen, Daten und Medien im Schul- und Lernbereich. Die Statuten sehen vor, die Versorgung der Schulen in den an der Gesellschaft beteiligten Kantonen mit qualitativ hochstehenden sowie kostengünstigen Lehrmitteln und weiteren schulrelevanten Medien sicherzustellen. Damit unterstützt die SV+ AG den Kanton in der Aufgabe gemäss Art. 14 Abs.1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210).

## 3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Das Aktienkapital der SV+ AG beträgt 2,2 Millionen Franken. Der Kanton Bern hält 50 Prozent und ist folglich mit 1,1 Millionen Franken beteiligt. Die andere Hälfte des Aktienkapitals wird vom Kanton Aargau gehalten. Es besteht ein Aktionärsbindungsvertrag.

## 4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Gemäss Art. 4 Abs. 1 BLMVG richten sich Organisation und Aufsicht nach den Statuten der Gesellschaft. Art. 4 Abs. 2 BLMVG sieht vor, dass die dem Kanton gegenüber der Aktiengesellschaft SV+ AG zukommenden Rechte und Pflichten durch den Regierungsrat wahrgenommen werden.

## 5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Ein Sitz im Verwaltungsrat wird von einer Person besetzt, die sowohl mit der kantonalen Berner Bildungspolitik als auch mit den verwaltungsinternen Abläufen sehr gut vertraut ist. Diese Person sorgt für die Vertretung der Interessen des Kantons Bern im Verwaltungsrat. Sie verfolgt die finanzielle und betriebliche Entwicklung der SV+ AG und prüft sämtliche Entscheide des Verwaltungsrats auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen des Kantons. Sie übermittelt der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) die relevanten Informationen und nimmt eine Frühwarnfunktion wahr. Weiter bringt sie die Eigentümerstrategie des Kantons in den Verwaltungsrat ein. Gemäss dem Aktionärsbindungsvertrag sind je zwei Sitze für die beteiligten Kantone im Verwaltungsrat der Aktengesellschaft SV+ AG vorgesehen.

## 6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BLMVG wird die Bildungs- und Kulturdirektorin / der Bildungs- und Kulturdirektor vom Regierungsrat jeweils beauftragt und bevollmächtigt, mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation, die Aktien des Kantons Bern an der Generalversammlung zu vertreten. Die Anträge des Verwaltungsrats bzw. die Beurteilung derselben durch die Bildungs- und Kulturdirektion werden dem Regierungsrat vorgängig zum Beschluss vorgelegt.

---

<sup>1</sup>Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

## **7. Vermeidung von Rollenkonflikten**

Zur Vermeidung von Rollenkonflikten werden die Geschäfte des Verlags (Berichterstattung an den Regierungsrat über Reporting [Ziff. 9.1] und Vorbereitung Generalversammlung [Ziff. 6]) unabhängig vom Verwaltungsratsmandat (Kantonsvertretung) von der BKD zuhanden der Bildungsdirektorin / des Bildungsdirektors bzw. des Regierungsrates bearbeitet. Das GS der BKD ist für die Bearbeitung der Geschäfte der AG zuhanden der Bildungsdirektorin / des Bildungsdirektors bzw. des Regierungsrates zuständig. Ist ein Verwaltungsratsmitglied im GS der BKD angestellt, darf diese Person deshalb nicht gleichzeitig für die Bearbeitung der Geschäfte der AG zuständig sein.

## **8. Aufgaben**

### **8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates**

Die dem Kanton gegenüber der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag zukommenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat wahrgenommen (Art. 4 Abs. 2 BLMVG). Er übt diese im Rahmen seiner Aktienvertretung in der Generalversammlung aus. Dieser stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Revisionsstelle; Festlegung der Höhe der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- Genehmigung des Jahresberichtes und einer allfälligen Konzernrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben**

Neben seiner Funktion als Aktionär und seiner allgemeinen politischen Aufsichtsfunktion über Beteiligungen im öffentlichen Interesse nimmt der Regierungsrat keine weiteren Aufgaben wahr.

### **8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion**

Zuständige Fachdirektion im Kanton Bern ist die BKD. Die Bildungsdirektionen der Kantone Bern und Aargau definieren die Eignerstrategie und sind Ansprechpartner für den Verlag. Die BKD bereitet die Regierungsgeschäfte für die Generalversammlung (GV) der Gesellschaft vor und führt gemeinsam mit den zuständigen Stellen des Kantons Aargau die Reportinggespräche [Ziff. 9.1] durch. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an der GV wird ebenfalls durch die BKD wahrgenommen, sie stellt den Austausch mit der Kantonsvertretung sicher und schätzt die Beteiligungsrisiken für den Kanton ein. Weiter ist die BKD für die Aufbereitung der jährlichen Berichterstattung an den Regierungsrat und für die Beurteilung der Anträge an die GV zuständig.

## **8.4 Aufgaben des Grossen Rates**

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO; BSG 151.211!]). Ansonsten kommt dem Grossen Rat in Bezug auf die kantonale Beteiligung an der SV+ AG keine spezifische Aufgabe zu

## **8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. f des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1) unterliegen Organisationen und Personen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbe- reich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

# **9. Berichterstattung**

## **9.1 Reporting**

Zwei Mal jährlich findet ein Reportinggespräch zwischen einer Aktionärsvertretung und einer Delegation des Verwaltungsrates sowie der operativen Leitung der SV+ AG statt. Dabei stellt der Verwaltungsrat die Geschäftstätigkeit und die Entwicklung des Verlags für die beiden Bildungsdirektionen transparent und nachvollziehbar dar und ermöglicht so eine effektive und effiziente Kommunikation zwischen den Direktionen und dem Verlag. Die Reportinggespräche dienen der Sicherstellung der Eigentümerziele der SV+ AG gemäss der Eigentümerstrategie.

An den Reportinggesprächen werden:

- das Einhalten der Ziele gemäss Eigentümerstrategie und der finanziellen Eckwerte kontinuierlich überprüft;
- unterschiedliche Interessenlagen zwischen den Ansprüchen des Kantons und seiner Schulen an den Verlag und den Anforderungen einer erfolgreichen wirtschaftlichen Unternehmensführung rechtzeitig erkannt;
- die notwendigen Anpassungen und Korrekturmassnahmen rechtzeitig angeregt;
- Grundlagen für die Vertragsverhandlungen geschaffen;
- institutionalisierte Informationsaustauschmöglichkeiten zwischen Bildungs- und Kulturdirektion und Verlagsleitung gewährleistet;
- alle Beteiligten mit den notwendigen Informationen versehen: betr. Entwicklung des Lehrmittelmarktes, Marktstellung des Verlags, Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Führung, Organisation und Personal, finanzieller Zustand der Unternehmung und voraussichtliche Weiterentwicklung, Erreichungsgrad der vorgegebenen strategischen Ziele

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

## **9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings**

Die BKD nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der SV+ AG vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der Gesellschaft (im Kontext der „Branchenentwicklung“) und folgende Kennzahlen, welche die Erfüllung der Eigentümerstrategie sowie die wirtschaftliche bzw. die finanzielle Situation und Entwicklung des Verlags beurteilen, massgebend:

- Qualität der Lehrmittel: Die Lehrmittel erhalten die Akzeptanz der Fachinstanzen und auf dem Markt: Umsatzentwicklung gesamt, Umsatzentwicklung nach Produktgruppen/Produkte, Stand Bestellungen
- Marktentwicklung in der Deutschschweiz: Umsatzentwicklung Heimmärkte (BE, AG) und andere Deutschschweizer Kantone.
- Produktpipeline: Neue Produkte, Nachfragepotenzial, Entwicklungsstand (%), Stand Investition (Soll-Ist)
- Finanzielle Messindikatoren: Eigenwirtschaftlicher Betrieb mit Gewinnausschüttung von 30-50% des Bilanzgewinns: EBITDA, EBIT, Betriebsergebnis, Dividende.
- Informationsfluss: Wird das Reporting wie vereinbart durchgeführt? Wird über wichtige Ereignisse – sofern notwendig – auch ausserhalb der Reportingtermine informiert?

## **10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien**

Keine

## 11. Dokument-Protokoll

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Bildungs- und Kulturdirektorin	20.10.2023	